

# SATZUNG



## **GSV** GOLF-SPORT-VEREIN DÜSSELDORF e.V.

---

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des  
GSV Golf-Sport-Verein Düsseldorf e.V. am 18. März 1990,  
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen  
am 28. Februar 1991 und am 26. Juni 1997,  
neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2001.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf  
unter VR 7176 am 9. April 1990 eingetragen.

## INHALT

---

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr. ....	2
§ 2 Zweck des Vereins. ....	2
§ 3 Ordnungen. ....	2
§ 4 Mitgliedschaft. ....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft. ....	2
§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen. ....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsstrafen. ....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft. ....	3
§ 9 Organe. ....	4
§ 10 Mitgliederversammlung. ....	4
§ 11 Vorstand. ....	5
§ 12 Tätigkeit des Vorstands. ....	5
§ 13 Kassenprüfer. ....	6
§ 14 Schiedsstelle. ....	6
§ 15 Jugend des Vereins. ....	6
§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. ....	6
§ 17 Haftung des Vereins. ....	6

## § 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GSV Golf-Sport-Verein Düsseldorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Golfsports sowie des Landschafts- und Naturschutzes. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut; er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist,
  - den Golfsport durch die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes und die Veranstaltung von Wettspielen zu fördern,
  - die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Golfsport nahe zu bringen und für ihn zu interessieren,
  - aktiven Landschafts- und Naturschutz zu leisten durch die Errichtung und den Unterhalt von ökologisch wertvollen Golfanlagen,
  - den Gedanken „Golf für alle“ zu fördern durch Öffnung des Vereins und seiner Golfanlagen für jedermann.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Ordnungen

- (1) Neben Gesetz und Satzung regeln verbindliche Ordnungen das Vereinsleben. Dies sind u.a. Beitrags-, Spiel- und Benutzungs-

Jugend- und Wahlordnung sowie die Geschäftsordnungen.

- (2) Zur Schaffung jeder Ordnung setzt der Vorstand einen Ausschuss von 6 Mitgliedern ein, der eine Vorlage erarbeitet. Diese Vorlage wird sodann gemeinsam von Vorstand und Ausschuss beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.  
Die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Vereinsmitglied werden, sofern sie sich ausdrücklich zur Beachtung dieser Satzung bekennt.
- (2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
  - a) ordentliche Mitglieder;
  - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
  - c) fördernde Mitglieder;
  - d) passive Mitglieder;
  - e) Ehrenmitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Beitragsleistung die Zwecke des Vereins, ohne das Golfspiel selbst auszuüben. Eine juristische Person kann nur förderndes Mitglied werden.
- (4) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Anlage vorübergehend nicht ausüben.
- (5) Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlicher Vertreter erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Dem Betroffenen

ist Gelegenheit zu geben, seine Interessen persönlich zu vertreten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen**

- (1) Die Beitragsordnung gemäß § 3 muss die Belange der sozial Schwächeren berücksichtigen.
- (2) Jedes Mitglied hat entsprechend der Beitragsordnung eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Zwecke eine Sonderumlage und eine Investitionsumlage beschließen.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Umlagen dürfen nicht die Grenzen überschreiten, die den steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsstrafen**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der geltenden Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ohne Greenfee spielberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden und passiven Mitglieder.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, am Sitz des Vereins zu erfüllen. Mitgliedern, die mit Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung im Rückstand sind, können für die Dauer des Zahlungsrückstands auf Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaftsrechte entzogen werden.

- (6) Bei Verstößen gegen die Spiel- und Benutzungsordnung können folgende Sanktionen verhängt werden: Platzverweis für den Tag, Platz- und / oder Wettspielsperre von zwei Tagen bis zu 6 Monaten. Den Anweisungen der Platzaufsicht ist sofort Folge zu leisten.

Bei Beschwerden und vor Verhängung einer Platz- bzw. Wettspielsperre fordert der Vorstand die Betroffenen vor seiner Entscheidung zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche auf. Der Vorstand entscheidet nach Eingang der Stellungnahme - bzw. bei Fristversäumnis nach Sachlage - endgültig.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, auch sein Anteil am Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt für die bis zu seinem Ausscheiden gegenüber dem Verein entstandenen Verbindlichkeiten haftbar.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Hier von abweichend kann der Vorstand dem Austritt eines Mitglieds auch ohne Einhaltung dieser Frist zustimmen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.  
Im Falle des Beschlusses einer Umlage nach § 6 Abs. 3 hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses, soweit die Umlage einen Jahresbeitrag übersteigt. Diese Umlage wird für das kündigende Mitglied nicht wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) trotz schriftlicher Mahnung einer Verpflichtung (insbesondere Zahlungsverpflichtung) dem Verein gegenüber nicht nachkommt,
  - b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
  - d) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist.

Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Zuvor ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Berufung gegen den Beschluss einlegen. Damit wird das Ausschlussverfahren an die Schiedsstelle übergeben, zu deren Sitzung der Betroffene einzuladen ist. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen. Versäumt der Betroffene die Berufungsfrist, endet die Mitgliedschaft entsprechend der Entscheidung des Vorstands.

- (4) Wenn ein Mitglied zur Zahlung nicht aufgefordert werden kann, weil ein Brief an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein angegebene Adresse unzustellbar ist und das Mitglied dadurch seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, kann die Mitgliedschaft gestrichen werden.

Über die Streichung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand; der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

## § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Schiedsstelle.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen dem 15.10. und dem 30.11. statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zu den Tagesordnungspunkten sind entsprechende Unterlagen / Informationen mit zu versenden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen weiteren Aufgaben insbesondere zuständig für
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und Rechnungsabschlusses,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Neuwahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Vereinsjahr und Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie
- g) Erteilung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum 15.09. beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dies bei der Aufstellung der Tagesordnung entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit gleicher Frist und in gleicher Form einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens 50 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf höchstens ein Mitglied vertreten.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt (siehe § 3).

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus drei Mitgliedern. Seine Wahl wird durch die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied sind. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (2) Der Vorstand verteilt die Aufgabengebiete unter sich und gibt diese bzw. Änderungen in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstands an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entheben. Sie hat unmittelbar im Anschluss daran eine Neuwahl durchzuführen, durch die die satzungsgemäße Zahl der Vorstandsmitglieder wiederhergestellt wird.
- (5) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder bei Rücktritt endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsperiode hat eine Zuwahl durch die übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Der Zugewählte bleibt zunächst bis zu der der Zuwahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt; seine Amtsdauer verlängert sich bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl nach Absatz 1, wenn diese Mitgliederversammlung dies genehmigt. Versagt sie ihre Genehmigung, so ist gemäß Absatz 4 Satz 2 zu verfahren.  
Auch die Amtsdauer eines nach Absatz 4 oder 5 gewählten Vorstands endet mit der turnusmäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 Satz 3.

- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 12 Tätigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die von der Satzung nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er hat sich hierbei nach dem Geist dieser Satzung und nach den von der

Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien zu richten.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - b) Erstellung des Haushaltsplans sowie Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben Ausschüsse aus mindestens 3 Mitgliedern bilden, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören sollten. Insbesondere beruft der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit je einen Spiel-, Platz- und Vorgabenausschuss ein, deren Mitglieder zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des DGV e.V. entsprechende Befugnisse erteilt werden.  
Er kann auch einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben und Befugnissen versehen (z.B. Jugendwart, Spielführer, Platzwart).  
Im Übrigen sind die Ausschüsse nur beratend tätig. Ihre Mitglieder und evtl. weitere mit besonderen Aufgaben Betraute sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe fachkundiger Dritter bedienen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Vorsitzenden. Tätigkeiten und Beschlussfassung des Vorstands werden ansonsten in seiner Geschäftsordnung gemäß § 3 geregelt.

## § 13 Kassenprüfer

- (1) Die Finanzen des Vereins, insbesondere der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, werden durch zwei vom Vereinsvorstand unabhängige Mitglieder als Kassenprüfer geprüft, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig, wobei

jedoch von den jeweiligen Prüfern einer ausscheiden muss.

- (2) Eine Kassenprüfung ist ferner vorzunehmen
  - auf Wunsch des Vorstands oder
  - wenn dies von einem Viertel der Mitglieder oder von mindestens 20 Mitgliedern mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (3) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode aus, so prüft ein Stellvertreter für ihn.

### § 14 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Berufung eines Betroffenen gegen den Abschluss aus dem Verein (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für jedes Verfahren wird ein Beisitzer vom Vorstand, der andere vom Betroffenen bestellt.
- (3) Die Schiedsstelle wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Vertretung der Stimmrechte ist unzulässig.
- (4) Zu der Sitzung sind ein Mitglied des Vorstands sowie der Betroffene einzuladen. Der Betroffene hat das Recht, eine Person als Beistand hinzuzuziehen.
- (5) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist.

### § 15 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugend des Vereins beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Der Vorstand der Jugend des Vereins wird durch die Jugendversammlung gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

### § 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine allein zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.  
Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (3) Eine Änderung der Satzungsbestimmung über die Auflösung des Vereins (Absatz 2) unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die Auflösung selbst.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 1 (Zweck des Vereins) genannten Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen, sowie
- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.